



**Örtliche Bekanntmachung des Kreises Plön
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen
und Kommunalaufsicht
Vereinbarung zum Vollzug des
Prostituiertenschutzgesetzes zwischen den
Kreisen Ostholstein und Plön sowie
der Stadt Neumünster**

Der nachstehende öffentlich-rechtliche Vertrag wird hiermit gem. § 18 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. vom 21.06.2016, GVOBl. S. 528, bekannt gemacht.

Plön, den 22.03.2018

KREIS PLÖN
Die Landrätin
Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht
Im Auftrag

gez. Dagmar Jegminat

Az.: 1401-150

Vereinbarung zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes

zwischen

den Kreisen Ostholstein und Plön sowie der Stadt Neumünster



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön und der Stadt Neumünster auf den Kreis Ostholstein und von Zuständigkeiten der Landrätin des Kreises Plön und des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster auf den Landrat des Kreises Ostholstein im Bereich des Vollzuges des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372 ff.)

Präambel

Die Vertragsparteien sind Träger von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) und nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Mit dem ProstSchG wird das Ziel verfolgt, durch gesetzliche Regelungen die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten sowie Zuhälterei zu bekämpfen. Zur Zielerreichung wurden gesetzliche Maßstäbe für Prostitutionsstätten und anderen Erscheinungsformen des Prostitutionsgewerbes eingeführt sowie eine ordnungsbehördliche Überwachung eingerichtet, um den kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution den Boden zu entziehen und bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Um diesen Aufgaben qualitativ gerecht zu werden und sie möglichst effektiv zu bewältigen, die damit verbundenen Kosten zu reduzieren sowie im Überwachungsbereich Synergieeffekte zu nutzen sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die ihnen nach dem ProstSchG übertragenen Aufgabenbereiche (ausgenommen der Bereich Ordnungswidrigkeiten) künftig allein vom Kreis Ostholstein wahrgenommen werden.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. 2016, S. 528), wird nach Beschlussfassung der Kreistage des Kreises Ostholstein und des Kreises Plön sowie der Ratsversammlung der Stadt Neumünster die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Beteiligte

Beteiligte dieser Vereinbarung sind

der Kreis Ostholstein, vertreten durch den Landrat,

der Kreis Plön, vertreten durch die Landrätin und

die Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die gem. § 4 Abs.1 ProstSchG-ZustVO in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fallenden Aufgabenbereiche nach den Abschnitten 3 bis 5 und § 32 des ProstSchG des Kreises Plön und der Stadt Neumünster werden gemäß § 18 GkZ auf den Kreis Ostholstein übertragen. Einhergehend werden die damit verbundenen Zuständigkeiten der Landrätin des Kreises Plön und des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster auf den Landrat des Kreises Ostholstein zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Neuer Träger der Aufgabe ist der Kreis Ostholstein.
- (2) Dies gilt auch für das Führen der Statistik sowie Weitergabe der erhobenen Daten an das zuständige statistische Landesamt nach der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV).
- (3) Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 GkZ bedarf die Vereinbarung, durch die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen oder übernommen werden, der Zustimmung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte. Die Landrätin des Kreises Plön, der Landrat des Kreises Ostholstein sowie der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster stimmen dieser Aufgabenübertragung mit ihrer Unterschrift zu.

§ 2 a Ausschluss Ordnungswidrigkeiten

Diese Vereinbarung bewirkt keinen Übergang der Zuständigkeit für die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf den Kreis Ostholstein (§ 33 ProstSchG). Die Vertragspartner haben das Ziel, bei der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten harmonisierte Entscheidungen zu fällen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit

- (1) Für die in § 2 genannten Aufgaben ist der Landrat des Kreises Ostholstein die örtlich und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis Ostholstein schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Der Kreis Plön und die Stadt Neumünster beteiligen sich an den Kosten gemäß der Regelung in § 4.
- (4) Der Kreis Ostholstein stellt für den Abschnitt 5 ProstSchG - Überwachung - eine organisatorische Anbindung her, die bereits bestehenden Strukturen und Schnittstellen im Hinblick auf die Aufgabe im Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu nutzen.
- (5) Der Kreis Ostholstein stellt in den Räumen der Kreisverwaltung einen Büroarbeitsplatz in Anbindung an die vorgenannten bestehenden Strukturen zur Verfügung.
- (6) Im Außendienst nutzt der Kreis Ostholstein zur Aufgabenwahrnehmung das Dienstfahrzeug der vorgenannten bestehenden Strukturen und ist berechtigt im Bereich des Stadtgebietes Neumünster auf Vollzugskräfte der Stadt Neumünster nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Leitung zurückzugreifen.

§ 4 Kosten und Personalbemessung

- (1) Der Kreis Ostholstein schafft für die Sachbearbeitung im Bereich Erlaubnis- und Überwachungsverfahren Prostitution die erforderlichen personellen Voraussetzungen.
- (2) Gebühren werden durch den Kreis Ostholstein nach einer durch das Land Schleswig-Holstein erarbeiteten Gebührenregelung, die sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand ausrichtet, erhoben und fließen dem Kreis Ostholstein zu.
- (3) Ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden Gegenüberstellung von Ausgaben (Ist-Ausgaben) und Einnahmen (Ist-Einnahmen) des abgeschlossenen Haushaltsjahres kein Ausgleich, trägt der Kreis Ostholstein: 30 %, der Kreis Plön 10 % und die Stadt Neumünster 60 % der nicht gedeckten Aufwendungen. Ein Überschuss wird im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Eine mögliche Kostenbeteiligung des Landes wird hierauf angerechnet. Sollten sich die Gegebenheiten bei den jeweiligen Kreisen oder der Stadt ändern (z.B. Anzahl der Betriebe) wird zeitnah über eine Änderung des Schlüssels verhandelt.
- (4) Der Kreis Ostholstein führt über die Kosten entsprechende Aufzeichnungen und rechnet jährlich auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Vertrag ab.

§ 5 Gemeinsames Gremium

- (1) Es wird ein gemeinsames Gremium Vollzug ProstSchG gebildet. Das Gremium setzt sich zusammen aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Kreises Ostholstein, der verantwortlichen Sachbearbeiterin/ des verantwortlichen Sachbearbeiters des Kreises Ostholstein, einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Neumünster, einer Vertreterin/einem Vertreter des Kreises Plön sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 3 Abs. 4 genannten zuständigen Einheit.
- (2) Vorsitzender des Gremiums ist die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Ostholstein.
- (3) Das Gremium Vollzug ProstSchG erstellt nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Jahresbericht. Der Bericht bewertet auch die Effizienz, die Effektivität und die Qualität der Kooperation zum Vollzug des ProstSchG (Evaluierung).
- (4) Das Gremium Vollzug ProstSchG tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 6 Geltungsdauer/Kündigung/Zeitpunkt des Aufgabenübergangs

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gilt als Zeitpunkt der Aufgabenübertragung.

§ 7 Bekanntmachung

Die Beteiligten werden ihrer Pflicht aus § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ, diese Vereinbarung öffentlich bekannt zu geben, nachkommen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Eutin, d. *11.11.2017*

Kreis Ostholstein
-Der Landrat-

Reinhard Sager
Reinhard Sager



Plön, d. *23.2.18*

Kreis Plön
-Die Landrätin-

Stephanie Ladwig
Stephanie Ladwig



Neumünster, d. *6.3.2018*

Stadt Neumünster
-Der Oberbürgermeister-

Olaf Taurus
Dr. Olaf Taurus



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Kreises Plön und der Stadt Neumünster auf den Kreis Ostholstein und von Zuständigkeiten der Landrätin des Kreises Plön und des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster auf den Landrat des Kreises Ostholstein im Bereich des Vollzuges des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372 ff.)

Präambel

Die Vertragsparteien sind Träger von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) und nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Mit dem ProstSchG wird das Ziel verfolgt, durch gesetzliche Regelungen die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten sowie Zuhälterei zu bekämpfen. Zur Zielerreichung wurden gesetzliche Maßstäbe für Prostitutionsstätten und anderen Erscheinungsformen des Prostitutionsgewerbes eingeführt sowie eine ordnungsbehördliche Überwachung eingerichtet, um den kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution den Boden zu entziehen und bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Um diesen Aufgaben qualitativ gerecht zu werden und sie möglichst effektiv zu bewältigen, die damit verbundenen Kosten zu reduzieren sowie im Überwachungsbereich Synergieeffekte zu nutzen sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die ihnen nach dem ProstSchG übertragenen Aufgabenbereiche (ausgenommen der Bereich Ordnungswidrigkeiten) künftig allein vom Kreis Ostholstein wahrgenommen werden.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBl. 2016, S. 528), wird nach Beschlussfassung der Kreistage des Kreises Ostholstein und des Kreises Plön sowie der Ratsversammlung der Stadt Neumünster die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Beteiligte

Beteiligte dieser Vereinbarung sind

der Kreis Ostholstein, vertreten durch den Landrat,

der Kreis Plön, vertreten durch die Landrätin und

die Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die gem. § 4 Abs.1 ProstSchG-ZustVO in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fallenden Aufgabenbereiche nach den Abschnitten 3 bis 5 und § 32 des ProstSchG des Kreises Plön und der Stadt Neumünster werden gemäß § 18 GkZ auf den Kreis Ostholstein übertragen. Einhergehend werden die damit verbundenen Zuständigkeiten der Landrätin des Kreises Plön und des Oberbürgermeisters der Stadt Neumünster auf den Landrat des Kreises Ostholstein zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Neuer Träger der Aufgabe ist der Kreis Ostholstein.
- (2) Dies gilt auch für das Führen der Statistik sowie Weitergabe der erhobenen Daten an das zuständige statistische Landesamt nach der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV).
- (3) Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 GkZ bedarf die Vereinbarung, durch die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen oder übernommen werden, der Zustimmung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte. Die Landrätin des Kreises Plön, der Landrat des Kreises Ostholstein sowie der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster stimmen dieser Aufgabenübertragung mit ihrer Unterschrift zu.

§ 2 a Ausschluss Ordnungswidrigkeiten

Diese Vereinbarung bewirkt keinen Übergang der Zuständigkeit für die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) auf den Kreis Ostholstein (§ 33 ProstSchG). Die Vertragspartner haben das Ziel, bei der Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten harmonisierte Entscheidungen zu fällen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit

- (1) Für die in § 2 genannten Aufgaben ist der Landrat des Kreises Ostholstein die örtlich und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis Ostholstein schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Der Kreis Plön und die Stadt Neumünster beteiligen sich an den Kosten gemäß der Regelung in § 4.
- (4) Der Kreis Ostholstein stellt für den Abschnitt 5 ProstSchG - Überwachung - eine organisatorische Anbindung her, die bereits bestehenden Strukturen und Schnittstellen im Hinblick auf die Aufgabe im Fachdienst Sicherheit und Ordnung zu nutzen.
- (5) Der Kreis Ostholstein stellt in den Räumen der Kreisverwaltung einen Büroarbeitsplatz in Anbindung an die vorgenannten bestehenden Strukturen zur Verfügung.
- (6) Im Außendienst nutzt der Kreis Ostholstein zur Aufgabenwahrnehmung das Dienstfahrzeug der vorgenannten bestehenden Strukturen und ist berechtigt im Bereich des Stadtgebietes Neumünster auf Vollzugskräfte der Stadt Neumünster nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Leitung zurückzugreifen.

§ 4 Kosten und Personalbemessung

- (1) Der Kreis Ostholstein schafft für die Sachbearbeitung im Bereich Erlaubnis- und Überwachungsverfahren Prostitution die erforderlichen personellen Voraussetzungen.
- (2) Gebühren werden durch den Kreis Ostholstein nach einer durch das Land Schleswig-Holstein erarbeiteten Gebührenregelung, die sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand ausrichtet, erhoben und fließen dem Kreis Ostholstein zu.
- (3) Ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden Gegenüberstellung von Ausgaben (Ist-Ausgaben) und Einnahmen (Ist-Einnahmen) des abgeschlossenen Haushaltsjahres kein Ausgleich, trägt der Kreis Ostholstein: 30 %, der Kreis Plön 10 % und die Stadt Neumünster 60 % der nicht gedeckten Aufwendungen. Ein Überschuss wird im gleichen Verhältnis aufgeteilt. Eine mögliche Kostenbeteiligung des Landes wird hierauf angerechnet. Sollten sich die Gegebenheiten bei den jeweiligen Kreisen oder der Stadt ändern (z.B. Anzahl der Betriebe) wird zeitnah über eine Änderung des Schlüssels verhandelt.
- (4) Der Kreis Ostholstein führt über die Kosten entsprechende Aufzeichnungen und rechnet jährlich auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Vertrag ab.

§ 5 Gemeinsames Gremium

- (1) Es wird ein gemeinsames Gremium Vollzug ProstSchG gebildet. Das Gremium setzt sich zusammen aus einer Vertreterin/einem Vertreter des Kreises Ostholstein, der verantwortlichen Sachbearbeiterin/ des verantwortlichen Sachbearbeiters des Kreises Ostholstein, einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Neumünster, einer Vertreterin/einem Vertreter des Kreises Plön sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 3 Abs. 4 genannten zuständigen Einheit.
- (2) Vorsitzender des Gremiums ist die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Ostholstein.
- (3) Das Gremium Vollzug ProstSchG erstellt nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Jahresbericht. Der Bericht bewertet auch die Effizienz, die Effektivität und die Qualität der Kooperation zum Vollzug des ProstSchG (Evaluierung).
- (4) Das Gremium Vollzug ProstSchG tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 6 Geltungsdauer/Kündigung/Zeitpunkt des Aufgabenübergangs

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2018. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung gilt als Zeitpunkt der Aufgabenübertragung.

§ 7 Bekanntmachung

Die Beteiligten werden ihrer Pflicht aus § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ, diese Vereinbarung öffentlich bekannt zu geben, nachkommen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen sein. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Eutin, d. *11.11.2018*

Kreis Ostholstein
-Der Landrat-

Reinhard Sager
Reinhard Sager



Plön, d. *23.2.18*

Kreis Plön
-Die Landrätin-

Stephanie Ladwig
Stephanie Ladwig



Neumünster, d. *6.3.2018*

Stadt Neumünster
-Der Oberbürgermeister-

Olaf Taurus
Dr. Olaf Taurus

